

1071 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1031 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bewährungshilfegesetz geändert wird

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. November 1978 der Vorberatung unterzogen und diese unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Änderungsantrages der Abgeordneten Doktor Broesigke, Blecha und Dr. Hauser einstimmig angenommen.

Nach dem Vorschlag der Regierungsvorlage sollte das Bewährungshilfegesetz vor allem in dem Punkt geändert werden, daß eine Führung der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen, wie sie derzeit im § 27 des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1978 gestattet ist, ohne zeitliche

Begrenzung weiterhin zulässig sein soll. Nach Auffassung des Justizausschusses soll diese Frage derzeit noch nicht endgültig entschieden, vielmehr lediglich der zuvor genannte Zeitpunkt um zwei Jahre hinausgeschoben werden. Im Hinblick auf diese Vorgangsweise erscheint derzeit auch ein Aufgreifen der übrigen in der Regierungsvorlage enthaltenen Änderungsvorschläge nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1978 11 09

Dr. Beatrix Eypeltauer
Berichterstatte

Dr. Broesigke
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
XXX, mit dem das Bewährungshilfegesetz
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Im § 27 des Bewährungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 146/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes

BGBl. Nr. 426/1974 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1978“ die Jahreszahl „1980“.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.